Teil A : Planzeichnung

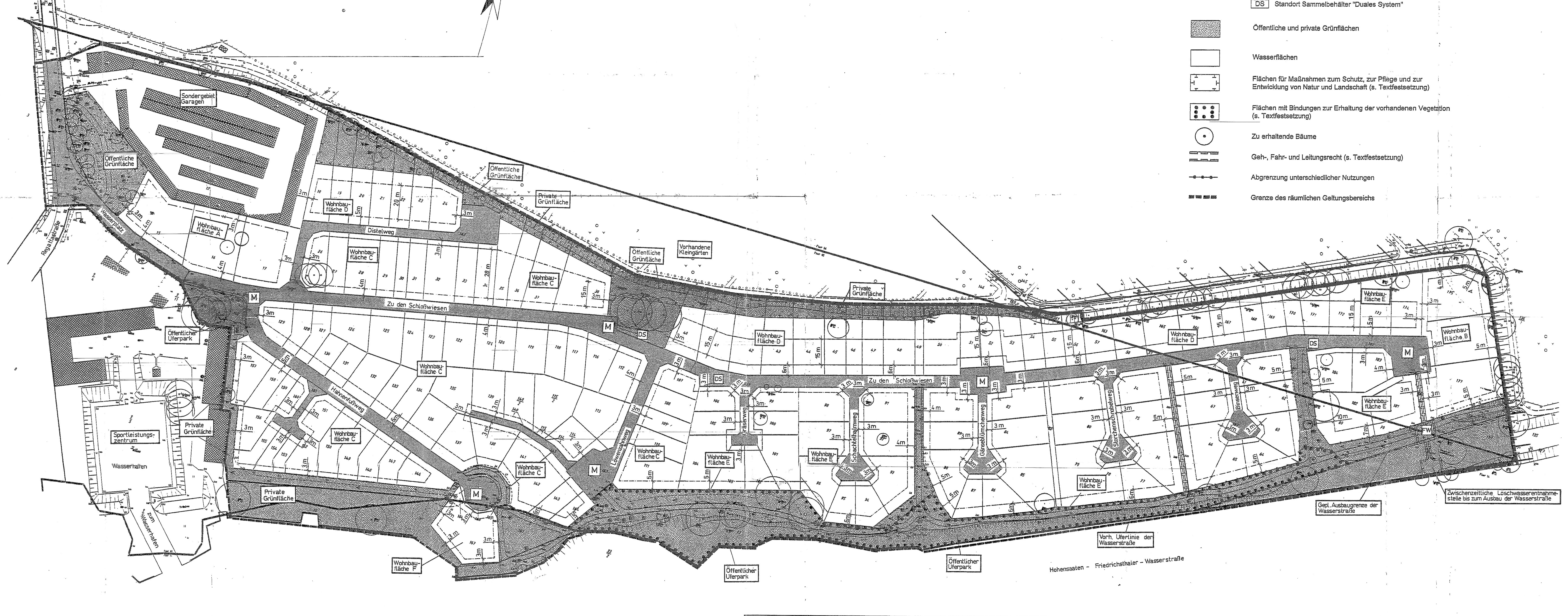

Zeichenerklärung

- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - M Mischverkehrsflächen (s. Textfestsetzung)
  - DS Standort Sammelbehälter "Duales System"
- Öffentliche und private Grünflächen
- Wasserflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. Textfestsetzung)
- Flächen mit Bindungen zur Erhaltung der vorhandenen Vegetation (s. Textfestsetzung)
- Zu erhaltende Bäume
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (s. Textfestsetzung)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

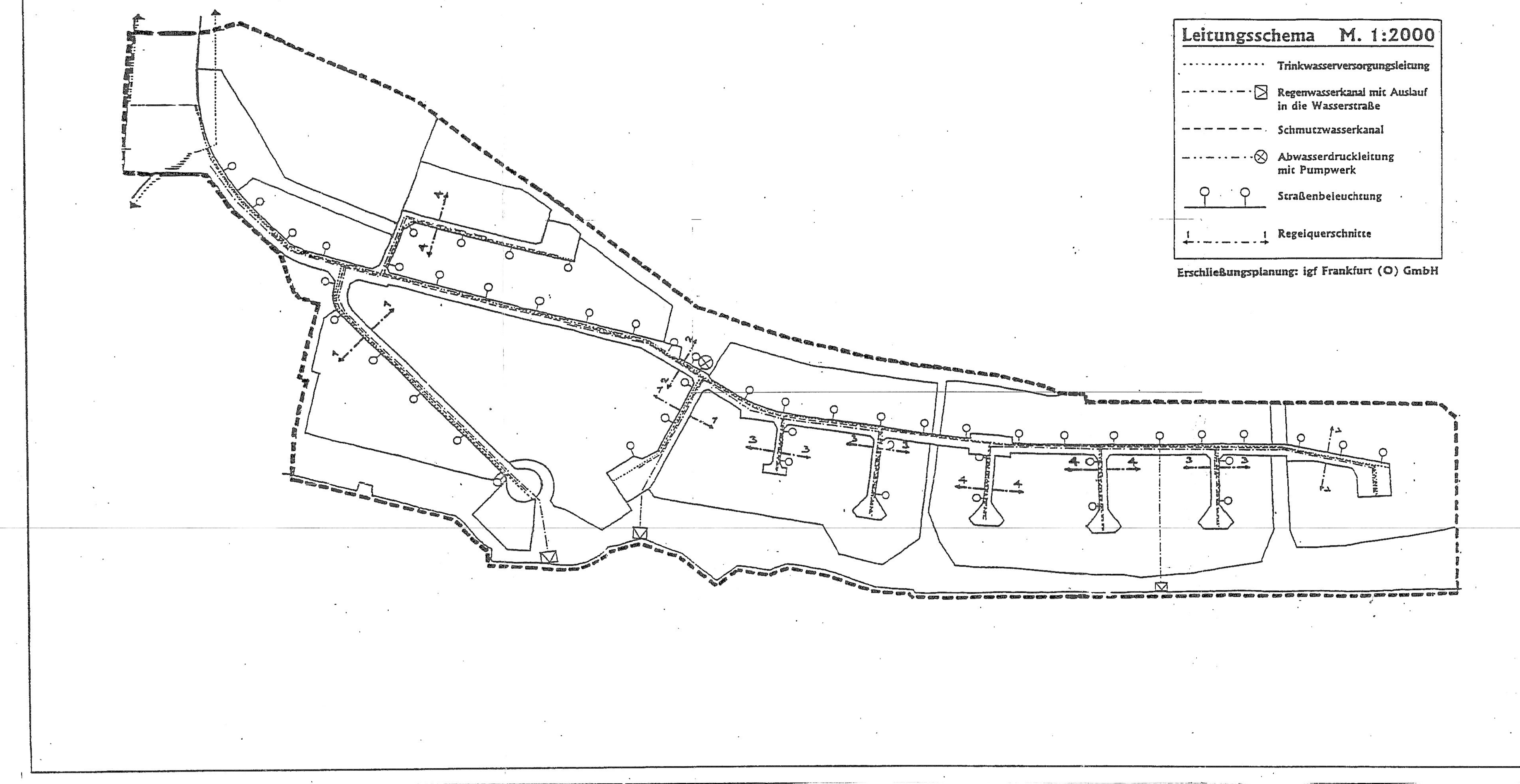

Regelquerschnitte für die Mischverkehrsflächen M. 1:100 (s. Leitungsschema)

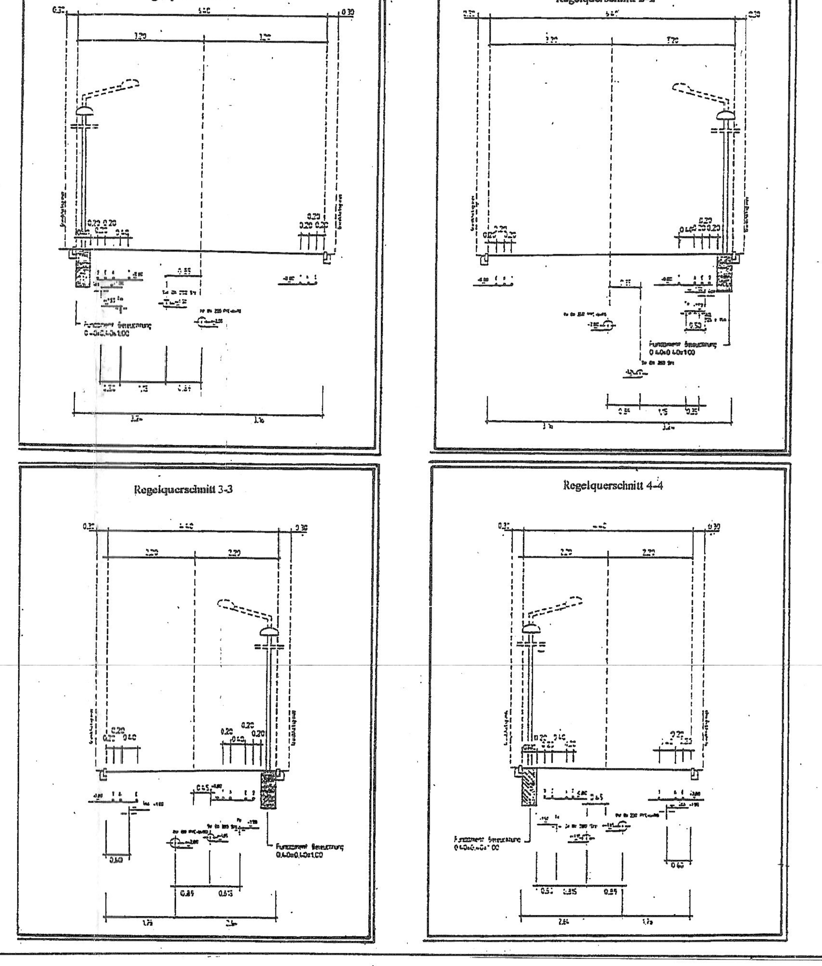

2.7 Nachrichtliche Kennzeichnung
Gemäß § 31 (4) BbgAbfG vom 6. Juni 1997
Registrierte Altablagerung „Schuttablagerung" (ISAL 0206730019)

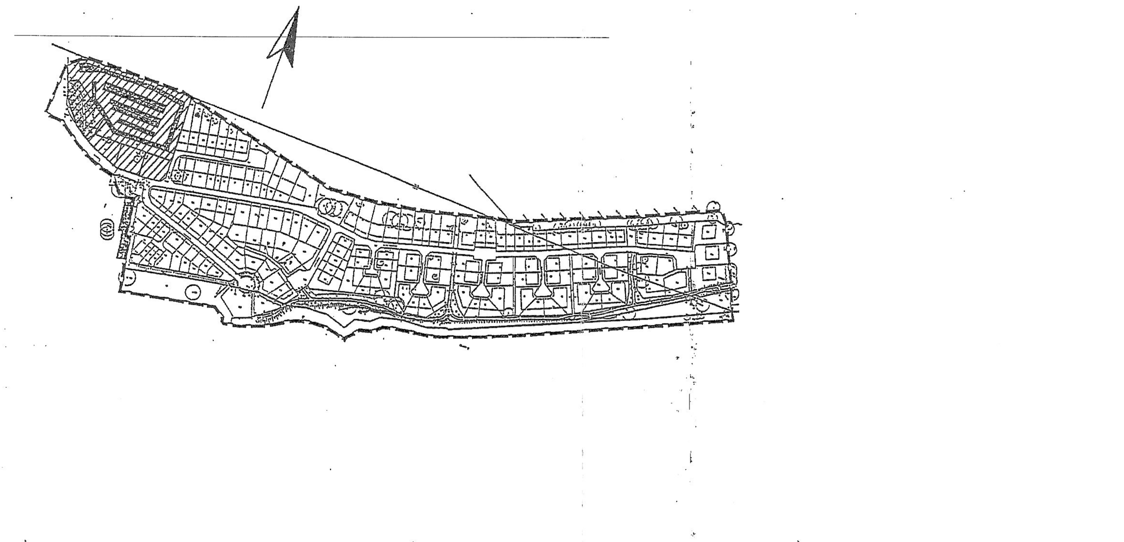

Teil B : Text

I. Planungsrechtliche Textfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Die Wohnbauflächen A – E dienen ausschließlich dem Wohnen.

1.2 Die Wohnbaufläche F dient vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften. Oberhalb des 1. Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können im 1. Vollgeschoss Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken nicht entgegenstehen.

1.3 Das Sondergebiet Garagen dient ausschließlich der Sicherung des Bestands (Garagen, Stellplätze und Zufahrten). Die zusätzliche Errichtung von Garagen oder die Anlegung von weiteren Stellplätzen oder Zufahrten ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für die Wohnbauflächen A – E:

	Geschosszahl	GRZ	GFZ
Wohnbaufläche A	II	0,4	1,0
Wohnbaufläche B	II	0,3	0,5
Wohnbaufläche C	II	0,3	0,5
Wohnbaufläche D	II	0,25	0,45
Wohnbaufläche E	II	0,25	0,4
Wohnbaufläche F	III	0,4	0,6

Die GRZ in der Wohnbaufläche A bezieht sich auf die geplante Bebauung.

2.2 Innerhalb der Wohnbaufläche A ist die Errichtung eines 3. Vollgeschosses zulässig, wenn dieses Geschoss als Staffelgeschoss mit einer Fläche von max. 85 % des darunter liegenden Geschosses ausgebildet wird und die zulässige Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.

3. Höhe baulicher Anlagen

3.1 Innerhalb der Wohnbaufläche B beträgt die maximale Firsthöhe 12 m.

4. Bauweise

4.1 Für die Wohnbauflächen B – F gilt die offene Bauweise. Für die Wohnbaufläche A gilt eine abweichende Bauweise mit einer maximalen Länge von 70 m.

4.2 Innerhalb der Wohnbauflächen A und B sind Wohngebäude als Mehrfamilienhäuser allgemein zulässig.

4.3 Innerhalb der Wohnbauflächen C sind Einzel-, Doppel-, Reihen- oder 2-Familienhäuser allgemein zulässig. Ausnahmsweise können auch Mehrfamilienhäuser zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4.4 Innerhalb der Wohnbauflächen D sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser allgemein zulässig. Ausnahmsweise können auch 2-Familienhäuser zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken nicht entgegenstehen.

4.5 Innerhalb der Wohnbauflächen E sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

5.1 Stellplätze und Garagen für den durch die genehmigte Nutzung verursachten Bedarf sind innerhalb der Wohnbauflächen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5.2 Werden Garagen an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet, ist die Vorderkante einer bereits auf dem Nachbargrundstück errichteten Garage aufzunehmen.

5.3 Auf allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen und die Festsetzungen zur Grünordnung eingehalten sind.

6. Verkehrsflächen

6.1 Die Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (vorhandene Straßen) ist nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans.

6.2 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Mischverkehrsflächen" (M) sind ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg in verkehrsbedingter Form auszubauen. Öffentliche Stellplätze sind so anzulegen, dass sie zur Verkehrsberuhigung beitragen (alternierendes Parken).

7. Grünordnung

7.1 Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen (Mischverkehrsflächen einschließlich öffentlicher Stellplätze) ist vor der Einleitung in Oberflächengewässer nach dem Stand der Technik zu reinigen.

7.2 Innerhalb der Wohnbauflächen A und B ist je 400 m² nicht überbaubarer Fläche ein großkroniger Einzelbaum zu pflanzen. Mindestens 20 % der nicht überbaubaren Flächen sind bodendeckend mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dabei sind je m² Pflanzfläche 3 Decksträucher und je 75 m² 1 Großstrauch zu verwenden.

7.3 Innerhalb der Wohnbauflächen D und E sind entlang der äußeren Grenzen, nicht jedoch entlang der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Hecken zu pflanzen.

7.4 Innerhalb der Wohnbauflächen C, D und E sind entlang der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung kleinkronige Bäume zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt mindestens 6 m, höchstens jedoch 10 m.

7.5 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist je 100 m² ein großkroniger Baum zu pflanzen. Als Krautschicht ist die Entwicklung einer naturnahen Wiese vorzunehmen.

7.6 Innerhalb der Flächen mit Bindungen zur Erhaltung der vorhandenen Vegetation dürfen Rodungen nur vorgenommen werden, um einen Wanderweg herzustellen. Entlang dieses Wanderweges sind großkronige Alleebäume in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen dieses Bereichs sind als uferbegleitende Hochstaudenflur zu erhalten.

7.7 Innerhalb der Mischverkehrsflächen ist ein großkroniger Baum je 2 Stellplätze zu pflanzen.

7.8 Innerhalb des Geltungsbereichs sind alle zu erhaltenden Bäume während der Baumaßnahmen zu schützen.
Sind Rodungen unvermeidlich, so sind Ausnahmegenehmigungen auf Grundlage der geltenden Baumschutzverordnung zu beantragen und entsprechende Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich vorzunehmen.

7.9 Qualitätsanforderungen für festgesetzte Anpflanzungen:
Großkronige Bäume sind mit einem Mindeststammumfang von 16 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen.
Kleinkronige Bäume sind mit einem Mindeststammumfang von 12 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen.
Großsträucher sind mit einer Mindesthöhe von 60 cm zu pflanzen.
Hecken erhalten eine Mindestbreite von 1 m. Je lfd. M. sind 5 Pflanzen als Heister zu setzen.
~~Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind die Arten der Pflanzenliste zu verwenden.~~

7.10 Stellplätze, Zufahrten und Gehwege sind aus nicht vollständig versiegeltem Material herzustellen. Eine Befestigung von Zufahrten und Gehwegen auf den Baugrundstücken ist nur in einer Breite bis zu 3 m zulässig.

7.11 Die Fassaden von Garagen und Nebenanlagen sind zu begrünen. Hierfür sind entsprechende Rankhilfen vorzusehen.

7.12 Innerhalb der Wohnbaufläche A sind auf 200 m Länge die vorhandenen Garagenaußenwandflächen mit Rankpflanzen wie Hedeva helix oder Parthenocissus tricuspidata zu begrünen.

Sonstige Festsetzungen

1 Im gesamten Geltungsbereich dürfen in Verbrennungsanlagen Kohle, Papier und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zur Beseitigung verbrannt werden.
Die Verwendung von Erdgas, Heizöl EL und naturbelassenem Holz als Brennstoffe für Feuerungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind zugelassen.
Elektrische Direktheizungen in Gebäuden sind nicht zulässig.

2 Die mit der Signatur "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" ohne Zusatz gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
Die mit der Signatur "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" mit dem Zusatz FW gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belasten.

3 Innerhalb der Wohnbauflächen und der Verkehrsflächen ist die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, Gifte) wegen der Lage in der Trinkwasserschutzzone III nur in beschränktem Umfang (Haushaltsbedarf, Heizölbedarf für Hausgebrauch o. Ä.) zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Textfestsetzungen

Innerhalb der Wohnbauflächen sind bei Hauptgebäuden nur geneigte Dächer mit mindestens 35° und höchstens 45° Dachneigung zulässig.
Ist das oberste Geschoss ein Staffelgeschoss, sind geringere Neigungen (mindestens 5°) zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Erker oder Vordächer dürfen andere Dachneigungen aufweisen.

Innerhalb der Wohnbauflächen C, D und E sind Dachgauben pro Dachseite nur bis zu einer Breite von 3 m je Hauseinheit zulässig.

Doppelhäuser sind so zu errichten, dass sie bezüglich der Grundelemente des äußeren Erscheinungsbildes eine gestalterische Einheit bilden. Dazu gehören mindestens Gemeinsamkeiten bei folgenden Gestaltungselementen:
+ Firstlinie der Dächer, Dachneigung, Dachdeckungsmaterial, Gaubenausbildung
+ Außenhaut der Fassade, Farbe der Fassade, der Fenster und der Türen
+ Lage der Fassadenöffnungen, Sturzhöhen, Fenster- und Türformate
+ Sockel- und Traufhöhen

Innerhalb der Wohnbauflächen A und B sind Einfriedungen nur entlang der äußeren Grenzen der Baugebiete zulässig.
Innerhalb der Wohnbauflächen C, D und E dürfen Baugrundstücke allseitig eingefriedet werden.
Für die Wohnbaufläche F sind Einfriedungen nicht zulässig.
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind als Einfriedungen der Wohnbauflächen A - E Hecken aus standortgerechten und gebietstypischen Laubgehölzen bzw. Hecken in Kombination mit dahinterliegenden Zäunen von maximal 1 m Höhe zulässig. Zu den übrigen Grenzen sind Einfriedungen bis maximal 1,2 m Höhe zulässig.
Bei Drahtzäunen ist eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu gewährleisten.
Mit Zustimmung des Nachbarn sind bei Doppel- und Reihenhäusern im Bereich von Freisitzen an der gemeinsamen Grenze auch massive oder hölzerne Wände bis zu 2 m Höhe und 3 m Länge zulässig, sofern eine beidseitige Berankung erfolgt.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der Wohnbaufläche F an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen das Erdgeschoss in der Höhe nicht überragen.

In der Wohnbaufläche F sind bei der Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften Stellplätze für Fahrräder anzulegen.

I. Besondere Hinweise

Innerhalb der Wohnbauflächen A und B sind Spiel- und Bewegungsflächen für Kinder und Erwachsene entsprechend den Vorschriften der Bauordnung anzulegen.

Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 BauVorlVO ist mindestens im Maßstab 1 : 250 anzufertigen (einschließlich eines nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Vorhaben- und Erschließungsplans.

Sollten im Verlauf von Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen. Die Kampfmittel sind in ihrer Lage nicht zu verändern, der Fundort ist zu sichern und es ist die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das zuständige Ordnungsamt zu informieren.

Im gesamten Geltungsbereich ist auf den bisher nicht überbauten Flächen mit Bodendenkmalen zu rechnen. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

1. Vor Beginn aller flächenmäßigen Erdarbeiten müssen nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
2. Sämtliche lineare Erdarbeiten zur Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf Bodendenkmale hin zu untersuchen (baubegleitende Kontrolle).
3. Die Untersuchungen sind durch Archäologen durchzuführen.
4. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte auszugraben.
5. Werden bei Baumaßnahmen Kontaminationen des Bodens aufgrund von Altlasten festgestellt, so ist umgehend das Umweltamt/SG Altlasten und Bodenschutz zu informieren.
6. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

Pflanzenliste A

A - Bäume

Acer campestre (K, P)	Feldahorn
Acer platanoides (S,W, M, P)	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus (S,W, M, P)	Bergahorn
Aesculus hippocastaneum (S)	Roßkastanie
Betula pendula (W, M, P)	Birke
Carpinus betulus (W, M, P)	Hainbuche
Crataegus monogyna (K)	Weißdorn
Fraxinus excelsior (W, P, M)	Esche
Juglans regia (W, P)	Walnuß
Quercus robur (W, M, P)	Stieleiche
Quercus petraea (W, M, P)	Traubeneiche
Obstbäume (K, P, W)	
Prunus avium (W, P))	Vogelkirsche
Salix alba (W, M, P)	Weide
Sorbus aucuparia (W, M, P)	Eberesche
Tilia cordata (S, W, M)	Winterlinde

(S) Straßenbäume
(K) Kleinkronige Bäume für Wohnbauflächen C, D, E
(W) Bäume für Wohnbauflächen
(M) Bäume für Maßnahmeflächen
(P) Parkbäume

B - Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Hipphae rhamnoides	Sanddorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Oststräucher	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/2013)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991/ S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. vom 1. Juni 1994 (GVBl. S 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 124)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 124).

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Bbg DschG) vom 22. Juli 1991(GVBl. Land Brandenburg Nr. 20 vom 8. August 1991, S. 311 ff, geändert durch Gesetz vom 04.01.1995, GVBl. S. 2)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. März 2001 über die 1. Änderung der Satzung.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder "Schwedter Rathausfenster" am 11. April 2001 erfolgt.

Schwedt/Oder, den 18.10.2001
(Siegel) STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK *
Der Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03. Mai 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Änderung der Satzung aufgefordert worden.

Schwedt/Oder, den 18.10.2001
(Siegel)
Der Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat am 14. Juni 2001 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Schwedt/Oder, den 18.10.2001
(Siegel)
Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 20. Juli 2001 bis 24. August 2001 während folgenden Zeiten
Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr
gemäß § 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist zu den Änderungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11. Juli 2001 im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder "Schwedter Rathausfenster" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schwedt/Oder, den 18.10.2001
(Siegel)
Der Bürgermeister

5. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben und Unterlagen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Schwedt/Oder, den 18.10.2001
(Siegel)
Der Bürgermeister

6. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat die zum Entwurf der 1. Änderung der Satzung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwedt/Oder, den 24.01.2002
(Siegel)
Der Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark an den Schloßwiesen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.11.2001 von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder als Satzung beschlossen.

Schwedt/Oder, den 24.01.2002
(Siegel)
Der Bürgermeister

8. Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus.
Sie sind hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schwedt/Oder, den 26.02.2004
(Siegel) FRANK WERNER – ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
Vermessungsbefugter

9. Die Genehmigung der 1. Änderung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark an den Schloßwiesen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.03.2004, Az.: 634-03/2004 (mit Nebenbestimmungen und Hinweisen) erteilt.

Schwedt/Oder, den 07.04.2004
(Siegel)
Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...., Az.: .... bestätigt.

Schwedt/Oder, den ....
(Siegel)
Der Bürgermeister

11. Die Satzung 1. Änderung zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnpark an den Schloßwiesen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwedt/Oder, den 07.04.2004
(Siegel)
Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.04.04 im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder "Schwedter Rathausfenster" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 des BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.04.04 in Kraft getreten.

Schwedt/Oder, den 16.04.2004
(Siegel)
Der Bürgermeister

Satzung – 1. Änderung
Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark an den Schloßwiesen"

Maßstab : 1 : 1000 Stand : September 2001

LANDKREIS UCKERMARK * DER LANDRAT * 17
23.03.2004

BAUTECHNISCHES INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. ROLF PRÜFER
SCHWEDTER STRASSE 18
16306 VIERRADEN
Tel.: 03332/ 21850 · Fax: 03332/218590

ROLF PRÜFER BAUTECHNISCHES INGENIEURBÜRO